

PRÜFUNGSORDNUNG

für die schriftliche Prüfung

„AGÖF-zertifizierte:r Sachverständige:r für Gebäudeschadstoffe

(Erkundung & Bewertung vor Rückbau)“

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung bestätigt die fachliche Eignung zur selbstständigen, normgerechten und nachvollziehbaren Erkundung und Bewertung von Gebäudeschadstoffen vor Rückbau- oder Umbaumaßnahmen.

(2) Bewertet werden insbesondere Bewertungskompetenz und Strategiekompetenz im Umgang mit komplexen Schadstoffsituationen unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen und rechtlichen Regelwerke.

§ 2 Prüfungsform, Umfang und Dauer

(1) Die Prüfung wird als schriftliche Prüfung durchgeführt.

(2) Die Prüfung umfasst insgesamt 30 Prüfungsfragen.

(3) Die Prüfungsfragen bestehen aus einer Kombination von:

– Multiple-Choice-Fragen,

– Kurzantwort- und Freitextfragen.

(4) Die Aufgaben prüfen die Fähigkeit zur fachlich fundierten Bewertung, strategischen Erkundungsplanung und rechtssicheren Entscheidungsfindung. Reines Faktenwissen oder Auswendiglernen stehen nicht im Vordergrund.

(5) Die maximale Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten. Eine Verlängerung der Prüfungszeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei organisatorischen oder technischen Störungen, entscheidet die Seminarleitung über das weitere Vorgehen.

§ 3 Bewertungssystem

- (1) Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 30 Punkte.
- (2) Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schema:
 - 23 bis 30 Punkte ($\geq 75\%$): Prüfung bestanden
 - 18 bis 22 Punkte (60 % bis unter 75 %): Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung
 - 0 bis 17 Punkte ($< 60\%$): Prüfung nicht bestanden
- (3) Maßgeblich ist die erreichte Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung.

§ 4 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Teilnehmende mit einer Punktzahl von 18 bis 22 Punkten werden zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung zugelassen.
- (2) Die mündliche Ergänzungsprüfung findet unmittelbar im Anschluss an das Seminar statt.
- (3) In der mündlichen Ergänzungsprüfung werden die Argumentationsfähigkeit, die Bewertung komplexer Sachverhalte sowie die Strategiekompetenz geprüft.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung kann zum Bestehen der Gesamtprüfung führen.
- (5) Die Entscheidung über das Bestehen trifft die Seminarleitung nach fachlichem Ermessen auf Grundlage der schriftlichen Prüfungsleistung, der mündlichen Ergänzungsprüfung sowie dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmalig wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwölf Monaten möglich, in der Regel im Zusammenhang mit einem Folgetermin des Seminars.
- (3) Für die Wiederholungsprüfung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 € erhoben.
- (4) Die Wiederholungsprüfung erfolgt schriftlich; eine mündliche Ergänzungsprüfung kann erneut vorgesehen werden.

§ 6 Bewertung und Prüfungsabnahme

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgen durch die Seminarleitung.
- (2) Die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen erfolgt nach fachlichem Ermessen auf Grundlage dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Teilnehmende, die die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei Täuschungsversuchen wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

§ 8 Umgang mit formalen Mängeln

- (1) Bei formalen Mängeln, technischen Problemen oder außergewöhnlichen Umständen entscheidet die Seminarleitung im begründeten Einzelfall über das weitere Vorgehen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Entscheidung besteht nicht.

§ 9 Zertifikat

- (1) Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmenden das Zertifikat „AGÖF-zertifizierte:r Sachverständige:r für Gebäudeschadstoffe (Erkundung & Bewertung vor Rückbau)“.
- (2) Das Zertifikat wird nach Auswertung der Prüfung entweder direkt im Anschluss an das Seminar ausgehändigt oder postalisch versendet.
- (3) Ein Anspruch auf sofortige Aushändigung besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.